

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)

Vom 27. Januar 2016

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 a) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), am 27. Januar 2016 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam vom 22. September 2010 (AmBek. UP Nr. 23/2010 S. 765) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Unter den Angaben zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 2a Erweitertes Führungszeugnis“.

b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt neu gefasst: „§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung“.

2. An allen Stellen der Ordnung wird die Angabe „Zentrum für Lehrerbildung“ durch die Angabe „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

„§ 2a Erweitertes Führungszeugnis

(1) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung

von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Bachelorstudium.

(2) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Masterstudium.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Belegung der schulpraktischen Studien ist ein Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet das für Studienangelegenheiten zuständige Dezeranat der Universität Potsdam.“.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das psychodiagnostische Praktikum wird an der Ausbildungsschule des Schulpraktikums als betreutes Praktikum im Umfang von einer Woche durchgeführt und durch Veranstaltungen der Universität Potsdam vorbereitet.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 6 und 7 werden gestrichen und die bisherigen Absätze 2 bis 5 bzw. 8 bis 11 werden zu den neuen Absätzen 1 bis 4 bzw. 5 bis 8.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Schulpraktikum ist eine Veranstaltung der Universität Potsdam. Es wird von Lehrenden der Universität Potsdam und der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde in Zusammenarbeit mit den in der Ausbildungsschule betreuenden Ausbildungslehrkräften (Mentorinnen und Mentoren) vorbereitet, begleitet und nachbereitet.“

c) Die Abs. 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Praktikum orientiert sich an den Schulhalbjahren der Brandenburger Schulen und findet in der Regel in den Monaten Februar bis Juli (Praktikum im Sommersemester) bzw. September bis Februar (Praktikum im Wintersemester) statt. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

(5) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden im Schulpraktikum liegt in der Verantwortung der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktiken im Zusammenwirken mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde. Sie werden über Ausbildungsteams realisiert.

(6) In einem Ausbildungsteam Erziehungswissenschaft arbeiten Lehrende der Erziehungswissenschaft und der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde zusammen. Im Ausbildungsteam eines Fachs arbeiten Lehrende der Fachdidaktik und der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde sowie die jeweiligen Ausbildungslehrkräfte der Ausbildungsschulen zusammen.“.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung dieser Ordnung vom 27. Januar 2016 ist für die Praktika im Masterstudium erstmals im Wintersemester 2016/2017 anzuwenden.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.